

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1971

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232 77	21. 12. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) . . . . .	2
7129 3061	21. 12. 1970	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen . . . . .	2
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien . . . . .	3
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hasen-Einfuhrverordnung . . . . .	3
7831	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Psittakose-Verordnung . . . . .	3
7832	22. 12. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung — FFIV —) . . . . .	3
	14. 12. 1970	Anordnung . . . . .	4

232  
77

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung  
(VLwF)**

Vom 21. Dezember 1970

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) sowie des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Lagerbehälter-Verordnung (VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 — BGBl. I S. 717 —“ durch die Worte „§ 11 b der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 — BGBl. I S. 689 —“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Soweit in dieser Verordnung nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden, müssen die Anlagen den Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen und die Bauartzulassung der VbF in der jeweils gültigen Fassung auch dann entsprechen, wenn sie nicht unter den Geltungsbereich der VbF fallen.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „des Arbeits- und Sozialministers“ durch die Worte „des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83)“ durch die Abkürzung „VbF“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ gestrichen.
6. In § 9 Nr. 2 werden die Worte „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Worte „Innenminister“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 TVbF“ durch die Worte „§ 6 b Abs. 1 VbF“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „sowie in der Uferzone von Talsperren“ gestrichen.
9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann hiervon bei standortgebundenen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Ausnahmen gestatten, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und zumindest die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.
10. An § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
Der Innenminister kann die Fristen nach Absatz 2 Nr. 2 für einwandige unterirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten — ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III im Sinne des § 3 Abs. 1 VbF — auch allgemein verlängern. Die Verlängerung der Fristen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

11. An § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Dies gilt nicht für Anlagen in Schutzgebieten nach § 11.
12. § 16 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
(4) Die Vorschriften über das bauaufsichtliche Verfahren nach §§ 80 bis 98 BauO NW bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 2.

7129  
2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen  
Wetterlagen**

Vom 21. Dezember 1970

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe g der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1969 (GV. NW. S. 709), erhält folgende Fassung:

- g) Kraftfahrzeuge, die nicht nennenswert zur Luftverunreinigung beitragen; hierzu gehören Fahrzeuge, die den Vorschriften der Anlage XIII oder den Vorschriften über die Prüfung Typ I der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1615), entsprechen oder die eine gleichwertige Abgasbeschaffenheit aufweisen. Diese Voraussetzungen müssen durch eine Eintragung im Kraftfahrzeugschein nachgewiesen sein. Der Eintragung nach Satz 2 bedarf es nicht, sofern es sich um Kraftfahrzeuge mit Ottomotor handelt, die nach dem 30. September 1971 erstmals zugelassen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Figgen

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 2.

7831

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die  
Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und  
Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus  
Molkereien**

**Vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-  
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18),  
wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Ver-  
waltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst-  
und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die  
Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung  
von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970  
(BGBl. I S. 1058) ist

1. für die Anerkennung von Apparattypen nach § 2  
Abs. 2 Satz 1 der Minister für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten,
2. im übrigen die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1971 S. 3.

7831

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Hasen-Einfuhr-  
verordnung**

**Vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-  
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW.  
S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere  
Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-,  
Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Hasen-Einfuhrver-  
ordnung vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 1062) für die An-  
ordnung von veterinäraufsichtlichen Maßnahmen nach  
§ 2 Abs. 4 ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1971 S. 3.

7831

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Psittakose-  
Verordnung**

**Vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-  
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW.  
S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere  
Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-,  
Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung der Psitta-  
kose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1055) ist  
die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1971 S. 3.

7832

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Verordnung über  
bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch  
Freibankfleisch-Verordnung — FFIV —)**

**Vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-  
gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW.  
S. 18), wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für  
Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und  
Wasserwirtschaft verordnet:

## § 1

Zuständige Behörde im Sinne der Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) ist

1. für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und § 3 für Verarbeitungsbetriebe und für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Regierungspräsident,
2. für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und § 3 für Abgabestellen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 sowie für die Überwachung nach § 8 und § 13 die Kreisordnungsbehörde.

## § 2

Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sind amtliche Untersuchungsstellen im Sinne der Anlage 6 Nr. 2, zweiter Absatz der Freibankfleisch-Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
der Minister für Bundesangelegenheiten  
Posser

— GV. NW. 1971 S. 3.

**Anordnung**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) ordne ich an, daß in dem beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen schwebenden Grundabtretungsverfahren der Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln wegen der Inanspruchnahme des Grundstücks Flur 8 Nr. 4 der Gemarkung Glesch (eingetragen im Grundbuch von Glesch des Amtsgerichts Bergheim / Erft, Band 23 Blatt 956, lfd. Nr. 16) das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 4.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.